

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **7 (1921)**

Heft 44

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 28. Jahrgang.

<p>Sür die Schriftleitung des Wochenblattes: J. Trogler, Prof., Luzern, Willenstr. 14 21.66 Telefon 21.66</p>	<p>Beilagen zur Schweizer-Schule: Volkschule — Mittelschule Die Lehrerin</p>
<p>Druck und Versand durch die Geschäftsstelle Eberle & Rickenbach, Einsiedeln</p>	<p>Insertatennahme: Publicitas Luzern Schweizerische Annoncen-Expedition Aktien-Gesellschaft</p>
<p>Jahrespreis Fr. 10.— — bei der Post bestellt Fr. 10.20 (Ehed IX 0,197) (Ausland Portozuschlag).</p>	<p>Insertionspreis: 15 Rp. per mm 1spaltig.</p>
<p>Inhalt: Di neue deutsche rechtshreibung. — Haftpflicht und Haftpflichtversicherung. Schülerunfallversicherung. — Himmelserscheinungen. — Schulnachrichten. — Ins Leben hinaus. — Lehrerzimmer. Beilage: Mittelschule Nr. 7 (philologisch-historische Ausgabe).</p>	

Di neue deutsche rechtshreibung.*)

(von A. Giger, Lehrer in Murg.)

Di sarganserländische lehrerschaft hat sich eingehend mit der einfürung einer fernünftigen rechtshreibung beschäftigt. Alle gingen mit dem referenten einig, dass di alte ortografi sil zu schwer, regellos, für das kind kwalvoll und kaum erlernbar ist; ja, dass wenige schreiber si beherrschen. An einer rechtshreibkonferenz behauptete ein gelehrter, er könne alles richtig schreiben. Da sthellte im ein anderer folgende leichte aufgabe: Schreiben si mir drei sätze — der müller malt; der maler malt; beide malen. Beim letzten sätze wusste der schreibheld sich nicht zu helfen; er sthand vor dem unbezwingbaren berg; sollte er malen mit oder one h schreiben. Von der willkür und regellosigkeit der bisherigen schrift sollen si noch mer fernemen. Es ist unbedingt notwendig, dass sich jeder lehrer über di mängel der alten schreibweise bewusst ist, ire klippen kent, damit er schwache rechtshreiber nicht ungerecht beschtraft. Wenn ich mit meinen zeilen di erreiche, sthee ich meinem zil und sthreiben schon wider eine stufe näher. Zufrieden geben kann ich mich damit allerdings nicht. Es ist notwendig, dass alle schreiber im sinn und geist der sarganserländischen lehrerschaft für di neue ortografi kämpfen. Laut beschluss

der sektion Sargans des k. l. f. hat sich di gesamte lehrerschaft unserer kantons mit der rechtshreibfrage zu beschäftigen. Der kreis soll aber erweitert werden über di ganze Schweiz. Die gestellten und von der sektion genemigten anträge lauten wie folgt:

1. Di kommission des k. l. f. ist zu ersuchen, di rechtshreibfrage den sektionen als dringende jaresaufgabe zu sthellen, di willenskundgebungen der einzelnen sektionen zu sammeln und bei positivem erfolg das ergebnis mit entsprechender wunscheusserung dem hohen erziehungsrat zu unterbreiten.

2. hat der k. l. f. andere kantonal-konferenzen zur mitwirkung anzuhalten.

3. sind der schweiz. kaufmännische ferein, sowider sthenografenferein für unsere beschreibungen zu gewinnen.

Di sache scheint etwas gewagt zu sein. Doch nur nicht zufil bedenken meine fererten leserinnen und leser. Gewiss wirds einen zäen kampf geben, wi bei jeder neuerung. Der erfolg wird nicht aufbleiben, sofern alle mit sichastem willen kämpfen. Der herr präsidant unserer kantonalseringung hat mir anlässlich der letzten delegierten-

*) Wir geben hier einem „Reformer“ der Rechtshreibung das Wort, ohne daß wir uns mit seinen Ideen solidarisch erklären möchten. Aber als Beitrag zur Diskussion in der ganzen Rechtshreibfrage werden seine Ausführungen sicher der Beachtung wert sein. Die Schriftlgt.